



Satzung des Turnverein 1877 e.V. Essen-Kupferdreh

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der im Jahre 1877 gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1877 e.V. Essen-Kupferdreh", abgekürzt "TVK 1877" und hat seinen Sitz in Essen-Kupferdreh. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen - Steele unter der Nummer VR 322 eingetragen.
- 1.2 Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 1.3 Der Verein bzw. seine Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem Verein zufließende Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Erstattung von entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen steht dem Aufwendenden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische und weltanschauliche Betätigung ist vereinsseitig nicht gestattet. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen sollten auch Mitglieder werden dürfen.
- 3.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes - nach vorheriger Anhörung - durch Beschluss des Ehrenrates. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind:

- erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die Schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- 4.4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren im Rückstand ist. Die Mahnungen, die an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet sein müssen, sind auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommen. Gegen den Beschluss der Streichung ist kein Recht auf Berufung gegeben.
- 4.5 Die Mitteilung über den Ausschluss oder Streichung erfolgt durch Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Adresse und wird sofort wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder Ordnungsgelder bleibt trotz Streichung oder Ausschluss bestehen.
- 4.6 Ausweise und sonstiges Vereinseigentum sind zum Austrittstermin zurückzugeben.



5. Beiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, die Aufnahmegebühr und die Gebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Stundung und Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und von diesem zu entscheiden.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus per Bankeinzug erhoben. Die Kosten von Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, sind vom Mitglied zu bezahlen.

6. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 6.2 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die unter 18 Jahre alt sind. Das Wahlrecht entfällt für sie in der Mitgliederversammlung. Die jugendlichen Mitglieder unterliegen außerdem der Vereinsjugendsatzung.

Die TVK - Jugend verwaltet die ihr zufließenden Mittel und Zuschüsse selbst in Verbindung mit dem Kassierer.

7. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsausschuss,
- der Vorstand und
- der Ehrenrat.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als fristgerecht zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.



8.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zum Vorstand, Vereinsausschuss und Ehrenrat, soweit diese erforderlich sind
- Wahl der Kassenprüfer
- Haushaltsplan und
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren für das laufende Geschäftsjahr.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind.

Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand
- vom Vereinsausschuss
- von den Abteilungen und
- vom Vereinsjugendvorstand.

Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

8.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmung, Entlastung und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

8.5 Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss vom Vorstand, unter Angabe von Gründen, einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Durchführungsbestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ausgenommen die Tagesordnung gemäß 8.3.



-
- 8.6 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung ernannt wird, sowie vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder dem Kassierer zu unterzeichnen ist.

9. Vorstand und Vereinsausschuss

- 9.1 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Sportwart
- dem stellvertretenden Sportwart sowie
- dem 1. Vereinsjugendvorsitzenden.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre wechselweise, und zwar werden gewählt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl: der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Kassierer und der stellvertretende Sportwart; in den Jahren mit gerader Jahreszahl: der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der Kassierer und der Sportwart. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahl des 1. Vereinsjugendvorsitzenden ist Sache des Vereinsjugendtages.

Wiederwahl ist zulässig.

- 9.2 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Beisitzer für Vereinsgelände
- dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
- den Leitern sämtlicher Abteilungen und
- dem 2. Vereinsjugendvorsitzenden.

Die Wahl des „Beisitzers für Vereinsheim & Veranstaltungen“ erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl und die Wahl des „Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit & Versicherungen“ in den



Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Wahl der Abteilungsleiter ist Angelegenheit der einzelnen Abteilungen. Die Wahl des 2. Vereinsjugendvorsitzenden ist Sache des Vereinsjugendtages. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben solange im Amt bis die neuen Mitglieder des Vereinsausschusses gewählt sind.

- 9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.4 Die Vorstands- oder Vereinsausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung (8 Tage) mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, somit auch stimmberechtigt, wer per Video oder Telefon zugeschaltet ist. Dies muss im Protokoll gesondert vermerkt werden.
- 9.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und der Vereinsausschuss steht ihm beratend zur Seite.
- 9.6 Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Jugend beratend teilzunehmen. Dem Vorstand ist zu jeder Versammlung der Abteilung eine Einladung mit Tagesordnung zuzuleiten.
- 9.7 Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.

10. Kassenprüfer

- 10.1. Drei Kassenprüfer, die kein anderes Wahlamt im Verein haben dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Prüfer aus. Wiederwahl ist frühestens nach einer Pause von einem Jahr möglich.
- 10.2. Sie haben die Kasse, das Vermögen und das Inventar des Vereins jährlich mindestens einmal zu prüfen. Die Prüfberichte sind schriftlich niederzulegen, in der Jahreshauptversammlung zu verlesen und den Geschäftsakten beizufügen.

11. Ehrenrat

- 11.1 Der Ehrenrat setzt sich aus fünf in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen, die für fünf Jahre gewählt werden. Sie dürfen kein anderes Wahlamt im Verein haben.



-
- 11.2 Er entscheidet auf Antrag des Vorstandes bei persönlichen Streitigkeiten, Ehren- und Ausschlussverfahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden vom Vorstand durchgeführt und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

12. Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung, eine Beitragsordnung und eine Jugendordnung. Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung sind vom Vereinsausschuss zu beschließen. Die Jugendordnung und Ehrungsordnung wird vom Vereinsausschuss bestätigt.

13. Abteilungen

- 13.1 Für die im TVK 1877 betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
- 13.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und ggf. durch seine Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 13.3 Der Abteilungsleiter und seine Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften gemäß 8.2. Die jährliche Abteilungsversammlung muss terminlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Von jeder Versammlung der Abteilung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand zuzuleiten. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 13.4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-, Sonder- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die selbstständige Kassenführung der sich selbst verwaltenden Abteilungen muss vom Vorstand genehmigt werden.
- 13.5 Die Abteilungen können sich selbst Satzungen geben, diese können aber nur als Ergänzung der Vereinssatzung gelten.

14. Ehrungen

Für besondere Verdienste verleiht der TVK 1877 Ehrungen. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



15. Vereinsgelände

Das Vereinsgelände mit allen Einrichtungen des Vereins steht allen Mitgliedern zur Verfügung, sofern nicht der Vorstand oder der Ehrenrat im Einzelfall Abweichendes beschließt.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 90 % aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung sind.
- 16.2 Im Falle der Auflösung des Vereins hat die beschließende Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Die Liquidation wird aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.
- 16.3 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Essen e.V. oder an den Landessportbund NW, die beide ihrerseits verpflichtet sind, das übernommene Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

17. Inkrafttreten

Die von der Jahreshauptversammlung am 26.03.2004 verabschiedete Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.03.2017 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Essen-Kupferdreh, den 24.03.2017

Jürgen Klein (Geschäftsführer)

Stephan Bühne (Vorsitzender)

Die Eintragung der Satzungsänderung erfolgte am 22.12.2017 beim Amtsgericht, Essen unter Aktenzeichen VR 20322 (Fall 8)